

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Landesgesetz über gefährliche Hunde

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die in der Vergangenheit aufgetretenen und immer wieder auftretenden schwerwiegenden Beißvorfälle, bei denen Menschen von Hunden angegriffen und schwer verletzt oder sogar getötet wurden, machten es zum Schutz der Bevölkerung erforderlich, die Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - im Jahr 2000 (GVBl. S. 247, BS 2012-1-10) zu erlassen. Mit der Einführung einer Rasseliste und des daran anknüpfenden Pflichtenkatalogs wurden Instrumentarien geschaffen, um den von Hunden ausgehenden Gefahren wirksam begegnen zu können.

In einem aktuellen Revisionsverfahren hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 21.03 vom 28. Juni 2004) mit der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 befasst und die dort geregelte Rasseliste als bundesgesetzwidrig und damit nichtig erachtet. Die Festlegung sog. Rasselisten sei zwar nicht grundsätzlich unzulässig, bedürfe allerdings einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Infolge des Urteils finden die an die Rassezugehörigkeit anknüpfenden Pflichten der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247) keine Anwendung mehr. Durch den Erlass eines Gesetzes über gefährliche Hunde soll der bisherige Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden weiterhin effektiv gesichert werden.

B. Lösung

Um den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen sowie zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Erreichung größerer demokratischer Legitimation erfolgt der Erlass eines formellen Landesgesetzes über gefährliche Hunde.

Inhaltlich werden die in der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 enthaltenen ordnungsrechtlichen Regelungsinstrumente beibehalten. Darüber hinaus wird eine Pflicht der Hundehalterinnen und -halter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung geschaffen, die nur durch Gesetz festgelegt werden kann. Änderungen erfolgen zudem durch Aufnahme einer Anzeigepflicht der Haltung eines gefährlichen Hundes, Ergänzungen der Bußgeldtatbestände zur Ahndung von Verstößen gegen die neu eingeführten Pflichten sowie Regelungen zum Vollzug des Gesetzes.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf den Erlass einer gesetzlichen Regelung könnte die Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 mit Ausnahme der Rasseliste fortbestehen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müsste dann aber auf das wichtige Element der Gefahrenabwehr, die Haltung von Hunden bestimmter Rassen einer Erlaubnispflicht zu unterziehen, um insbesondere die Sachkunde, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Halterinnen und Halter prüfen zu können, verzichtet werden. Auch die übrigen Auflagen, wie etwa das Zuchtverbot oder der Maulkorb- und Leinenzwang, wären für Hunde, die bisher aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich galten, nicht anzuwenden. Der notwendige Schutz der Bevölkerung wäre dann nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung kann ebenfalls nur durch Gesetz geregelt werden.

D. Kosten

Der Vollzug der neuen Regelungen (Haftplichtversicherung, Anzeigepflicht) kann als solcher zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den örtlichen Ordnungsbehörden führen. Vor dem Hintergrund des Erlaubnisverfahrens erfordern diese Aufgaben jedoch nur eine geringe Arbeitsintensität. Der entstehende Mehraufwand kann kompensiert werden, da die in der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 geregelte Befristung des Sachkundenachweises und damit die bisher notwendige erneute Überprüfung der Sachkunde der Hundehalter entfällt.

Im Übrigen besteht derzeit bereits ein Gebührenrahmen für die Erlaubniserteilung (Lfd. Nr. 14.5 des Besonderen Gebührenverzeichnisses der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung), so dass ein zusätzlich entstehender Verwaltungsaufwand innerhalb dieses Rahmens abgedeckt werden kann.

Landesgesetz
über gefährliche Hunde
(LHundG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(2) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, **Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ oder** abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1.

§ 2
Zucht- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

(1) Die Zucht, die Vermehrung und der Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde soll die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes anordnen, wenn die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommen besteht.

(3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Hundes besteht,
2. die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und
4. eine Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 nachgewiesen wird.

Satz 1 gilt nicht für Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, für die dort untergebrachten gefährlichen Hunde.

(2) Der Nachweis der zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung einer von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz benannten sachverständigen Person oder Stelle über eine nach den Prüfungsstandards der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Er gilt für die Halterin oder den Halter nur in Verbindung mit dem Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist. Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie den von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz festgelegten Prüfungsstandards entsprechen.

(3) Die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat oder mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt

worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. psychisch krank oder debil ist,
3. trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig ist oder
4. wiederholt gegen Bestimmungen in Absatz 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 oder 3, § 4 oder § 5 verstoßen hat.

(4) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 oder 3 begründen, **kann die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf deren Kosten aufgeben.**

§ 4

Haltung gefährlicher Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.

(2) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250 000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die nach § 12 zuständige Behörde.

(3) Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung hat durch eine praktizierende Tierärztin oder einen praktizierenden Tierarzt zu erfolgen. Die Halterin oder der Halter des gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung des gefährlichen Hundes durch eine Bescheinigung der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachzuweisen. In der Bescheinigung sind die auf dem Chip gespeicherten Daten anzugeben.

(4) Wer als Halterin oder Halter einen gefährlichen Hund einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den dortigen Verbleib des Hundes unverzüglich der für den Wohnort der Halterin oder des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Der gefährliche Hund darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann die Überlassung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

(5) Bei einem Wohnortwechsel hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes die Haltung unverzüglich der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter den Namen und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes ist von der Halterin oder dem Halter unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 5

Führen gefährlicher Hunde

(1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen darf einen gefährlichen Hund nur führen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, körperlich in der Lage ist, den Hund sicher zu führen, und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Es ist unzulässig, einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen von einer Person führen zu lassen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

(4) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft

gemeinsam genutzten Räumen sind gefährliche Hunde anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Maulkorbzwang nach Absatz 4 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

§ 6 Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 kann von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfallen.

§ 7 Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes vor, kann die zuständige Behörde zur Überprüfung die Vorführung und Begutachtung **durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt oder die Polizeidiensthundestaffel** anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines gefährlichen Hundes anordnen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung des Hundes eine erhebliche Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht und
2. die **amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt** der Tötung zustimmt.

Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Gefahrenabwehrverordnungen

Die Befugnis nach § 43 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, Verordnungen zur Abwehr der von Hunden ausgehenden abstrakten Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt, soweit diese Gefahrenabwehrverordnungen nicht zu diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 9

Ausnahmen

Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausgebildet werden, soweit dies für die jeweilige Zweckbestimmung erforderlich ist. Für Herdengebrauchshunde und Jagdhunde gilt abweichend von § 3 Abs. 2 auch eine Bescheinigung über eine bestandene Jägerprüfung als Sachkundenachweis; § 5 Abs. 3 und 4 gilt für diese Hunde nicht, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden. Die §§ 3 bis 5 finden auf Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften keine Anwendung. § 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 und 4 Abs. 2, 3 und **5 Satz 1 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Rheinland-Pfalz haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Rheinland-Pfalz aufhalten; eine Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts kann zur Vermeidung unbilliger Härten durch die zuständige Behörde auf Antrag genehmigt werden.**

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unerlaubt vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Zucht oder einen Handel mit gefährlichen Hunden betreibt oder eine Vermehrung nicht verhindert,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund heranbildet,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
5. entgegen § 4 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden,
6. entgegen § 4 Abs. 2 als Halterin oder Halter eines gefährlichen Hundes eine Haftpflichtversicherung **nicht, nicht in der bestimmten Höhe abschließt oder nicht aufrechterhält,**
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 als Halterin oder Halter die Kennzeichnung eines gefährlichen Hundes nicht nachweist,
8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter den Verbleib des gefährlichen Hundes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 als Halterin oder Halter einen gefährlichen Hund einer anderen Person zur Obhut überlässt, die noch nicht 18 Jahre alt ist oder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
10. entgegen § 4 Abs. 5 einen Wohnort- oder Halterwechsel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen § 4 Abs. 6 als Halterin oder Halter das Abhandenkommen des gefährlichen Hundes nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 einen gefährlichen Hund führt, obwohl er noch nicht 18 Jahre alt oder dazu körperlich nicht in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 einen gefährlichen Hund von einer Person führen lässt, die noch nicht 18 Jahre alt oder dazu körperlich nicht in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
14. entgegen § 5 Abs. 3 mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig führt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 einen gefährlichen Hund nicht anleint oder ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb führt,
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt oder
17. entgegen § 11 Abs. 2 den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 nicht nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 12 zuständige Behörde.

§ 11 Übergangsbestimmung

(1) Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise nach der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247, BS 2012-1-10) gelten fort.

(2) Wem bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Halten eines gefährlichen Hundes nach der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247, BS 2012-1-10) erlaubt ist, hat binnen drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 12 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247, BS 2012-1-10) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf stellt die konsequente Fortführung der Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247) dar, die sich in der Praxis bewährt haben. Er berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung, die zur rheinland-pfälzischen Verordnung, der Verordnungen anderer Bundesländer über gefährliche Hunde sowie zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes (HundVerbrEinfG) ergangen ist.

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juni 2004 (BVerwG 6 C 21.03) trägt der Gesetzentwurf dadurch Rechnung, dass die bisher im Verordnungsweg geregelte Rasseliste durch ein formelles Gesetz normiert wird. In dieser Entscheidung erachtete das Bundesverwaltungsgericht die in der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 geregelte Rasseliste als bundesgesetzwidrig und damit nichtig. Die Festlegung sog. Rasselisten sei zwar nicht grundsätzlich unzulässig, bedürfe allerdings einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Erreichung größerer demokratischer Legitimation ist deshalb eine neue Regelung durch Erlass eines formellen Landesgesetzes über gefährliche Hunde erforderlich.

Die bisherigen Regelungsinstrumente der Verordnung haben sich als geeignetes und effizientes Mittel erwiesen, um die Bevölkerung vor den von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren zu schützen. Sie haben sich in der Praxis bewährt und werden in dem Gesetzentwurf beibehalten. Übernommen werden etwa das Zucht-, Handels-, Vermehrungsverbot, die Verpflichtung zur Unfruchtbarmachung gefährlicher Hunde, das Erlaubnisverfahren, Kennzeichnungs- und Meldepflichten sowie der Maulkorb- und Leinenzwang.

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes sind - wie bisher - zum einen Hunde, die sich aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich erwiesen haben als auch Hunde, die

aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Typ oder einer bestimmten Rasse als gefährlich gelten. Insoweit wird die Rasseliste der Verordnung unverändert beibehalten, die in materiellrechtlicher Hinsicht sowohl durch den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (Urteil vom 4.7.2001- VGH B 12/00, 18/00, 8/01) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 1 BvR 1778/01, 1 BvR 550/01 vom 16.3.2004, 1 BvR 1682/01 vom 22.3.2004) als rechtmäßig bestätigt wurde.

Aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich gelten demnach Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier und des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von diesen abstammen. Die Gefährlichkeitsvermutung dieser Rassen bzw. dieses Typs beruht auf fachwissenschaftlichen Gutachten und aktuellen Beißstatistiken. Ein Erfordernis zur Aufnahme weiterer Rassen wird zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gesehen.

Das Gesetz dient dem Ausgleich zwischen dem berechtigten Schutzbedürfnis und den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und älteren Menschen und dem Interesse von verantwortungsbewussten und sachkundigen Hundehaltern. Die bisherigen Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 - werden ergänzt durch die neue Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung. Die Einführung dieser Pflicht entspricht den Empfehlungen der IMK. Sie soll Halterinnen und Haltern die von gefährlichen Hunden ausgehenden Risiken verdeutlichen, damit diese so gehalten und geführt werden, dass von ihnen keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgehen. Daneben soll die Haftpflichtversicherung gewährleisten, dass die Opfer schwerer Beißvorfälle, insbesondere bei Mittellosigkeit der Halter, einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Darüber hinaus werden bestimmte Anzeigepflichten der Halterinnen und Halter normiert, damit die zuständigen Behörden über den Verbleib von gefährlichen Hunden unterrichtet sind und das von diesen ausgehende Gefahrenpotenzial besser einschätzen können. Änderungen erfolgen zudem durch Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass ordnungsrechtlicher Anordnungen, Ergänzungen der

Bußgeldtatbestände zur Ahndung von Verstößen gegen die neuen Verpflichtungen sowie Normierung eines Bußgeldtatbestandes für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen der Unfruchtbarmachung gefährlicher Hunde. Zudem werden die Ausnahmeregelungen ergänzt und z. B. Tierheime, die bereits über eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierschG) verfügen, von der Erlaubnispflicht für die dort untergebrachten gefährlichen Hunde ausgenommen.

Im Interesse der Rechtssicherheit werden umfassende Übergangsregelungen hinsichtlich der Fortgeltung ordnungsbehördlicher Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise nach der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247) geschaffen und eine Übergangsfrist für den Nachweis des Abschlusses der Haftpflichtversicherung geregelt.

Das Gesetz wird ergänzt durch das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2002 (BGBl. I, 530), die Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland vom 3. April 2002 (BGBl. I, 1248) sowie der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I, 838).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Begriffsbestimmung)

§ 1 bestimmt, welche Hunde als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten. Die Regelung entspricht der Vorschrift des bisherigen § 1 der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000.

Absatz 1 enthält 4 Fallgruppen, nach denen Hunde unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit als gefährlich einzustufen sind. Die aufgeführten Fallgruppen und Definitionen haben sich in der Praxis bewährt. Die Gefährlichkeit kann durch falsche Ausbildung, Zucht oder Kreuzung begründet sein oder sich durch tatsächliches, gefahrverursachendes Fehlverhalten gezeigt haben. In den ersten drei Fallvarianten beruht die Einstufung auf Vorfällen, die sich in der Vergangenheit

ereignet haben und die zur Verletzung eines Menschen oder Tieres geführt haben können. Um dagegen auch ein Einschreiten bereits vor dem ersten Schadensfall zu ermöglichen, gilt ein Hund nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 als gefährlich, wenn er eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt hat. Diese Alternative stellt entscheidend auf die aktuelle psychische Verfassung, den Ist-Zustand des Hundes, ab. So ist es nicht erforderlich, dass der Hund in der Vergangenheit gebissen, gehetzt oder aggressiv bzw. gefahrdrohend angesprungen hat. Diese Bestimmung beinhaltet somit eine Vorverlagerung der Präventionsschwelle.

Nach Absatz 2 gelten Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von diesen abstammen, als unwiderlegbar gefährlich. Pit Bull Terrier werden darin als "Typ" bezeichnet, da sie von der FCI (Federation Cynologique International) nicht als Hunderasse anerkannt, in Literatur und Fachwissenschaft aber als hinreichend identifizierbare Gruppe von Hunden beschrieben werden (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04. Juli 2001 - VGH B 12/00, 18/00, 8/01).

Bei den in Absatz 2 genannten Hunden wird vermutet, dass sie eine durch Zuchtauswahl bedingte gesteigerte Aggressivität aufweisen. Hinzu kommen rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt, die eine Einstufung dieser Hunde sowie deren Kreuzungen als gefährliche Hunde gebieten. Die genannten Rassen bzw. der genannte Typ unterliegen auch nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 838). Die vermutete besondere Gefährlichkeit wird belegt durch wissenschaftliche Gutachten sowie durch die Ergebnisse von Beißstatistiken.

Die unwiderlegbare Gefährlichkeitsvermutung der genannten Rassen wurde durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß bestätigt. Das Gericht hat in seinem Urteil zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 16. März 2004 (BVerfG, 1 BvR 1778/01) sowie in einem Nichtannahmebeschluss zur

rheinland-pfälzischen Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom gleichen Tag (BVerfG, 1 BvR 550/02) festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber und der rheinland-pfälzische Ordnungsgeber davon ausgehen konnten, "hinreichend sichere Anhaltspunkte dafür zu haben, dass Hunde der genannten Rassen für Leib und Leben von Menschen in besonderer Weise gefährlich sind." Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 21.03 vom 28. Juni 2004) bestätigt den Verdacht, dass Hunde bestimmter Rassen ein genetisch bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen. Da in der Wissenschaft aber umstritten sei, welche Bedeutung diesem Faktor neben anderen Ursachen für die Auslösung aggressiven Verhaltens zukomme, bedürften Regelungen, die an eine rassebedingte Gefährlichkeitsvermutung anknüpfen, einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Mit der gesetzlichen Regelung in § 1 Abs. 2 wird den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen.

Die Unwiderlegbarkeit der vermuteten Gefährlichkeit dient der Vorverlagerung der Präventionsschwelle. Die Beurteilung der potentiellen Gefährlichkeit eines Hundes wird von Fachleuten als sehr schwierig bis unmöglich angesehen. Insbesondere die Durchführung von Wesenstests bietet keine verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose. Sie ermöglichen nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tieres in einer bestimmten Situation und bieten angesichts der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens keine Gewähr dafür, dass das Tier in einer anderen Situation nicht doch zu einer Gefahr für Menschen wird (vgl. auch BVerfG, 1 BvR 1778/01 vom 16. März 2004).

Die Regelungen über gefährliche Hunde gelten auch für Hunde, die von einer der in Absatz 2, Halbsatz 1 genannten Hunderassen oder vom Typ Pit Bull Terrier abstammen. Die Bestimmung der Rassezugehörigkeit und der Abstammung erfolgt nach dem äußeren Erscheinungsbild des Hundes. Bei Mischlingen ist insoweit relevant, ob die maßgeblichen Merkmale einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten Rassen oder des genannten Typs noch signifikant in Erscheinung treten.

Zu § 2 (Zucht- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung)

Absatz 1 enthält ein Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot gefährlicher Hunde, das sich auf alle gefährlichen Hunde nach § 1 erstreckt. Der Landesgesetzgeber besitzt für diese Regelung die Gesetzgebungskompetenz. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 16. März 2004 (BVerfG, 1 BvR 1778/01) entschieden, dass das bisher in § 11 b Abs. 2 Buchst. a Alternative 2 Tierschutzgesetz (TierschG) in Verbindung mit § 11 Tierschutz-Hundeverordnung bundesweit geregelte Verbot des Züchtens von Hunden zur Vermeidung von Nachkommen mit erblich bedingten Aggressionssteigerungen nicht dem Tierschutz im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG dient und damit nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfällt. Das Zuchtverbot diene vielmehr in erster Linie dem Schutz des Menschen vor besonders aggressiven Hunden und falle deshalb in die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Regelung dient dem Zweck, die Zahl der gefährlichen Hunde zu verringern und damit Beißvorfällen mit ihnen vorzubeugen. Zucht bedeutet die gezielte Zeugung von Nachkommenschaft. Die Vorschrift umfasst sowohl die gewerbliche Zucht (mindestens drei Zuchttiere oder drei Würfe im Jahr) als auch die nicht gewerbliche Zucht. In der Praxis ist es häufig schwierig, den handelnden Personen Absicht oder Vorsatz nachzuweisen. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass auch ein unabsichtliches Verpaaren nicht stattfindet. Insofern ist auch die Vermehrung, d. h. die nicht gezielte Zeugung von Nachkommen auszuschließen.

Das Handelsverbot dient wie das Zuchtverbot vorrangig dem Schutz der Menschen vor gefährlichen Hunden, so dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes auch hierfür über die Zuständigkeit für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Unter Handel ist der gewerbsmäßige Handel mit gefährlichen Hunden zu verstehen. Der private Verkauf einzelner Tiere durch Tierheime fällt nicht unter diesen Tatbestand. Erfasst wird dagegen der private Verkauf durch andere Personen oder Stellen, wenn innerhalb eines Jahres mehr als drei gefährliche Hunde verkauft werden. Gewerbsmäßig im Sinne dieser Bestimmung handelt, wer die genannte

Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Behörde, die Unfruchtbarmachung des gefährlichen Hundes anzuordnen, wenn die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommen besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt diese Regelung eine "angemessene, den betroffenen Hundehaltern zumutbare Belastung" dar (BVerfG, 1 BvR 550/02). Die Vorschrift zielt darauf ab, die Vermehrung von gefährlichen Hunden zu unterbinden. Es handelt sich dabei um eine Soll-Vorschrift, so dass von der Anordnung der Unfruchtbarmachung nur in Ausnahmefällen abgesehen werden kann.

Absatz 3 verbietet alle menschlichen Verhaltensweisen, die bei einem Hund zu einer übermäßigen Heranbildung einer konflikträchtigen Eigenschaft führen können. Da jeder Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund herangebildet werden kann, ist das Verbot einer „Aggressionsförderung“ erforderlich. Die Verhaltensweisen können in einer gezielten Beeinflussung des Erbguts (durch Zucht bzw. Zuchtauswahl) oder in einer Beeinflussung des Verhaltens des Hundes (durch Ausbildung oder durch Haltung) bestehen.

Zu § 3 (Erlaubnispflicht)

Absatz 1 begründet eine Erlaubnispflicht für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 1. Dadurch soll erreicht werden, dass nur volljährige, sachkundige und zuverlässige Personen einen gefährlichen Hund unter bestimmten Voraussetzungen halten dürfen. Ziel der Regelung ist, die Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, soweit wie möglich zu reduzieren. Die Erlaubnispflicht versetzt die zuständigen Behörden in die Lage, die Haltung gefährlicher Hunde effektiv zu überwachen und erforderlichenfalls ohne Zeitverzug ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen. Hundehalter im Sinne der Vorschrift ist derjenige, bei dem der Hund untergebracht ist, der die Kosten für dessen Versorgung trägt und der die Bestimmungsmacht über ihn hat. Er ist in der Regel auch der Eigentümer des Hundes. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht

sind nach Absatz 1 Satz 3 Personen, die ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung (z. B. eine Hundepension) betreiben und bereits über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes verfügen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur für die in der Einrichtung untergebrachten gefährlichen Hunde. Weitere Ausnahmen regelt § 9.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt die einzelnen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt sein müssen. Der Begriff des berechtigten Interesses ist eng auszulegen, so dass die Erteilung der Erlaubnis für die Haltung eines Hundes nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommt. Das Vorliegen eines berechtigten Interesses soll gewährleisten, dass nur Personen, die sachliche Gründe - insbesondere soziale Gründe oder Belange des Tierschutzes - geltend machen können, einen gefährlichen Hund halten dürfen. Das normale Affektionsinteresse an der Haltung eines Hundes i.S. des § 1 Abs. 1, namentlich des in § 1 Abs. 2 genannten Typs bzw. der dort genannten Rassen reicht nicht aus. Regelmäßig wird ein berechtigtes Interesse gegeben sein, wenn der Halter seinen gefährlichen Hund in einem anderen Bundesland rechtmäßig gehalten hat und den Wohnsitz nach Rheinland-Pfalz verlegt. Bejaht werden kann es auch bei einem Halterwechsel innerhalb der Familie oder eheähnlichen Gemeinschaft, wenn der neue Halter bereits eine enge Beziehung zu dem Hund besitzt. Weiterhin ist es regelmäßig begründet, wenn ein gefährlicher Hund, der in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung gehalten wird, an eine Privatperson abgegeben werden kann. Darüber hinaus liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn die Halterin oder der Halter den Hund bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten hat, dieser sich aber erst zu einem späteren Zeitpunkt als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 1 erweist. Damit wird dem Interesse an der Fortführung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Hundehaltung Rechnung getragen.

Als weitere Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung muss die Halterin oder der Halter die Sachkunde zur Haltung eines gefährlichen Hundes gemäß Absatz 2 nachweisen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese über die notwendige Befähigung und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein für das Halten eines gefährlichen Hundes verfügen.

Neu aufgenommen wird in § 3 Absatz 1 Nr. 4 die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 2.

Absatz 2 regelt den Nachweis der zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde. Der Sachkunde kommt eine überragende Bedeutung im Rahmen präventiver Regelungsinstrumente zu. Es ist unbestritten, dass durch unsachgemäßen Umgang des Menschen ein Hund verhaltensgestört, sozial unverträglich und unkontrollierbar wird und damit ein deutlich höheres Gefahrenpotential darstellt als ein sachkundig aufgezogenes und ausgebildetes Tier. Der Sachkundenachweis wird nach erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung von sachverständigen Person oder Stellen erteilt, die von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz benannt werden. Die Sachkundeprüfung erfolgt nach den Prüfungsstandards der Landestierärztekammer und gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Der Sachkundenachweis bezieht sich nur auf den Hund, mit dem die Prüfung abgelegt worden ist. Die Durchführung des praktischen Prüfungsteils ist regelmäßig erst dann zweckmäßig, wenn der gefährliche Hund ein Alter von 12 Monaten erreicht hat. Daher kann die Haltung eines jüngeren Hundes geduldet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorliegen, der theoretische Teil der Prüfung bestanden und die unverzügliche Ablegung des praktischen Teils nach Erreichen des Alters zugesagt wurde. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde der Halterin oder dem Halter aufgeben, mit dem gefährlichen Hund eine Welpen- oder Hundeschule zu besuchen.

Absatz 2 Satz 3 regelt, dass ein Sachkundenachweis, der von der zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes ausgestellt wurde, anerkannt wird, wenn er inhaltlich den Prüfungsstandards der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz entspricht. Damit soll vermieden werden, dass der Hundehalter - etwa bei einem Wohnortwechsel - einen im Wesentlichen inhaltsgleichen Sachkundenachweis nochmals erbringen muss.

Der Zuverlässigkeit zum Halten eines gefährlichen Hundes kommt eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Gefahrenvorsorge zu. Unzuverlässigkeit liegt regelmäßig vor, wenn einer der in Absatz 3 aufgezählten Fälle anhand von Tatsachen festgestellt und nachgewiesen ist. Die Worte „in der Regel“ weisen darauf hin, dass die

aufgeführten Fallbeispiele als generell geeignet angesehen werden, die Annahme der Unzuverlässigkeit zu begründen. Die individuelle Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen wird dadurch nicht entbehrlich. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 muss es noch nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes gekommen sein. Allein das Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen rechtfertigt die Versagung der Erlaubnis. Nummer 1 setzt nicht voraus, dass die Straftat auch unter Verwendung eines gefährlichen Hundes ausgeführt wurde. Vielmehr ist bereits die vorsätzliche Begehung einer Straftat geeignet, Zweifel am Verantwortungsbewusstsein des Betroffenen zu wecken und daran im Rahmen einer prognostischen Beurteilung seines Sozialverhaltens Zweifel zu knüpfen, ob er dem mit jeder Haltung eines gefährlichen Hundes verbundenen Risiko gerecht wird. Die Nummern 2 und 3 benennen Fälle fehlender persönlicher Eignung aufgrund in der Person liegender Gesundheitsstörungen, die negativen Einfluss auf den Umgang mit gefährlichen Hunden haben können.

Nach Absatz 4 ist für die Feststellung der Zuverlässigkeit die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen. Die Einholung der Bundeszentralregisterauskunft ist bereits gängige Praxis. Nach der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 - war allerdings nur die Einholung einer beschränkten Auskunft vorgesehen. Mittlerweile enthält das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in § 41 Abs. 1 Nr. 9 die ausdrückliche Übermittlungsbefugnis zur Erteilung einer unbeschränkten Auskunft an die für Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes zuständigen Behörden.

Weitere Informationen zur Zuverlässigkeit sind über die örtliche Polizeidienststelle einzuholen, d. h. bei derjenigen Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Halterin oder der Halter die alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit der Behörde Tatsachen für eine Gesundheitsstörung nach Absatz 3 Nr. 2 oder 3 bekannt sind, wird sie ermächtigt, dem Betroffenen die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens aufzugeben. Weigert sich der Betroffene, einer Aufforderung zur Untersuchung nachzukommen, ist die Behörde

berechtigt, hieraus auch negative Schlüsse zu ziehen und ggfls. die beantragte Amtshandlung zu versagen (vgl. BVerwGE 8, 29). Zu berücksichtigen ist, dass die behördliche Aufgabe einer solchen Untersuchung der Begründung bedarf und nur bei Kenntnis entsprechender Tatsachen oder zumindest Vorliegen begründeter Zweifel an der persönlichen Eignung zum Halten eines gefährlichen Hundes erfolgen darf.

Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit ist durch die zuständige Ordnungsbehörde in eigener Verantwortung zu treffen.

Zu § 4 (Haltung gefährlicher Hunde)

Absatz 1 enthält eine umfassende Verhaltenspflicht für Halterinnen und Halter gefährlicher Hunde. Danach ist die Umgebung, in der ein gefährlicher Hund gehalten wird, derart auszugestalten, dass der Eintritt eines schädigenden Ereignisses ausgeschlossen wird. Nach Satz 2 besteht die Verpflichtung, gefährliche Hunde in sicherem Gewahrsam zu halten. Dies ist dann der Fall, wenn der Hund aus seiner Unterbringung (z.B. Wohnung, Geschäftsräume, Zwinger oder Schutzraum) aufgrund geeigneter Schutzvorrichtung nicht ohne menschliche Mitwirkung entweichen kann und Unbefugte keinen ungehinderten Zutritt zu ihm haben. Wird der gefährliche Hund angebunden gehalten, muss gewährleistet sein, dass er sich nicht von der Anbindung lösen kann.

Dem Hundehalter obliegen die in Absatz 1 geregelten Verpflichtungen sowohl bei einer langfristigen als auch bei einer kurzfristigen Unterbringung an einem bestimmten Ort in Rheinland-Pfalz. Im Übrigen bleiben die tierschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) unberührt.

Absatz 2 verpflichtet die Hundehalterin oder den Hundehalter zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von durch den Hund verursachte Schäden. Die Verpflichtung soll potentiellen Halterinnen und Haltern die mit dem Halten eines gefährlichen Hundes verbundenen Risiken und die eigene Verantwortlichkeit bewusst machen. Die Regelung soll dazu führen, dass der Halterin

oder dem Halter die von dem gefährlichen Hund möglicherweise ausgehenden Gefahren verdeutlicht werden und dieser folglich so gehalten und geführt wird, dass von ihm keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgehen. Die Vorschrift dient der Gefahrenvorsorge und Schadensbegrenzung, so dass hierfür von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes nach Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes auszugehen ist. Daneben soll die Haftpflichtversicherung gewährleisten, dass die Opfer schwerer Beißvorfälle, insbesondere bei Mittellosigkeit der Halter, einen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Festlegung der Mindestdeckungssumme trägt dem Bestimmtheitsgebot Rechnung. Die Halterin oder der Halter hat insoweit eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 500 000 EUR für Personenschäden und 250 000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und für die gesamte Dauer der Haltung aufrechtzuerhalten. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Pflichtversicherung erfolgt durch Nachweis im Erlaubnisverfahren. Verstöße können nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In Satz 2 wird die zuständige Stelle im Sinne des § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) benannt. § 158 c VVG regelt die Leistungsverpflichtung der Versicherer im Verhältnis zu Dritten und bestimmt in § 158 c Abs. 2 VVG, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, hinsichtlich des Dritten erst mit Ablauf des Monats wirkt, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis mit Zeitablauf endet. Damit ist gewährleistet, dass die zuständige Ordnungsbehörde von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses Kenntnis erlangt und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Ohne die ausdrückliche Benennung der zuständigen Stelle würde die Vorschrift in § 158 c Abs. 2 VVG keine Anwendung finden.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet zur Kennzeichnung gefährlicher Hunde mit einem elektronisch lesbaren Chip. Sie ermöglicht eine Identifizierung des Hundes und kann dadurch eine verhaltenssteuernde Wirkung entfalten, indem sie die Hundehalter zur Erfüllung ihrer Pflichten anhält. Die Kennzeichnung stellt eine verhältnismäßige Maßnahme dar, die mit dem Tierschutzrecht vereinbar ist und wird in fachwissenschaftlichen Stellungnahmen auch generell für Hunde empfohlen. Die

Kennzeichnung darf nach Absatz 3 Satz 2 nur durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchgeführt werden. Die ausgestellte Bescheinigung hat die auf dem Chip gespeicherten, zur Identifizierung erforderlichen Daten zu enthalten. Anzugeben sind insoweit die Personalien der Hundehalterin oder des Hundehalters, die Identifikationsnummer des Hundes, die Hunderasse (bei Mischlingen: die eingekreuzten Hunderassen), Geschlecht, Farbe des Haarkleides und Alter des Hundes, Name und Anschrift der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der die Kennzeichnung vorgenommen hat, der Tag der Kennzeichnung und das Körperteil, in dem der Chip eingepflanzt wurde.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt die Pflicht der Halterin oder des Halters, eine länger als vier Wochen dauernde Überlassung des Hundes in die Obhut einer anderen Person der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Damit soll dieser die Möglichkeit gegeben werden, bereits im Vorfeld die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen. Eine Übertragung der Obhut im Sinne der Vorschrift ist gegeben, wenn ein Halterwechsel stattfindet oder die Halterin oder der Halter die Verantwortung für die Ernährung, den Auslauf und die Pflege des gefährlichen Hundes vorübergehend auf eine andere Person überträgt (etwa weil er sich vorübergehend nicht an seinem Wohnort aufhält oder erkrankt ist). Sie setzt nicht voraus, dass das Tier an einem anderen Ort untergebracht wird. Auch Händler gelten als Halter im Sinne dieser Vorschrift. Für Tierheime und ähnliche Einrichtungen gelten die Pflichten sowohl bei der Vermittlung eines gefährlichen Hundes an eine Pflegeperson als auch bei der Abgabe eines solchen Hundes an eine neue Halterin oder einen neuen Halter. Die Ordnungsbehörde kann die Überlassung des Hundes an eine bestimmte Person untersagen, wenn dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, wenn etwa die angegebene Person nicht volljährig, unzuverlässig oder körperlich nicht in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu führen. Sie kommt auch in Betracht, wenn der gefährliche Hund anderweitig untergebracht werden soll und dort nicht in sicherem Gewahrsam gehalten werden kann. Die geforderte Zuverlässigkeit soll es der Behörde ermöglichen, einer Aufsichtsperson, der mangels Zuverlässigkeit eine Erlaubnis nach § 3 nicht erteilt werden könnte, auch die vorübergehende Obhut über einen gefährlichen Hund zu untersagen.

Absatz 5 enthält die neu aufgenommene Verpflichtung der Halterin oder des Halters, einen Wohnortwechsel sowie einen Halterwechsel unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass die zuständige Behörde über den Verbleib eines gefährlichen Hundes von dessen Geburt bis zum Tod unterrichtet wird. Dies ist erforderlich, um das Gefahrenpotenzial besser einschätzen und frühere Vorkommnisse ermitteln zu können. Als Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 geahndet werden, wenn ein Wohnort- oder Halterwechsel nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt wird.

Gemäß Absatz 6 hat die Halterin oder der Halter das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist bußgeldbewehrt.

Zu § 5 (Führen gefährlicher Hunde)

§ 5 entspricht der bisher in der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 geregelten Norm und legt Pflichten für den Umgang mit gefährlichen Hunden fest. Diese sollen gewährleisten, dass der Hund stets kontrolliert geführt wird und somit Gefahren abgewendet werden können. Hundeführer im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, der sich mit dem Hund außerhalb seiner Unterbringung aufhält, insbesondere mit ihm spazieren geht, und währenddessen auf ihn aufzupassen hat. Hundeführer und Hundehalter müssen nicht identisch sein. Ein Hund kann auch von mehreren Personen gleichzeitig geführt werden.

Einen gefährlichen Hund darf nach Absatz 1 nur führen, wer die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen besitzt. Die geforderte körperliche Fähigkeit, den Hund sicher zu führen, liegt vor, wenn die Hundeführerin oder der Hundeführer erforderlichenfalls im Zusammenhang mit Befehlen, den Hund davon abhalten kann, Menschen, Tiere oder Sachen zu schädigen, die Reaktionen des gefährlichen Hundes zutreffend einschätzen und schnell die richtigen Maßnahmen ergreifen kann. Im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit verweist § 5 Abs. 1 Satz 2 auf § 3 Abs. 3.

Absatz 2 verpflichtet den Hundehalter, diejenige Person, der er das Führen seines Hundes aufgetragen oder ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, sorgfältig auszusuchen. So darf er seinen Hund nur derjenigen Person überlassen, von der er sicher weiß, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Ein Verstoß kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Absatz 3 bestimmt das Verbot, gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde zu führen. Nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zeigen insbesondere die von § 1 Abs. 2 erfassten Hunde vor allem gegenüber Artgenossen ein aggressives Verhalten.

Die Anlein- und Maulkorbpflicht nach Absatz 4 gilt grundsätzlich für gefährliche Hunde in der Öffentlichkeit. Diese Einschränkungen der artgemäßen Bewegung der Tiere ist gerechtfertigt, da sie der effektiven Abwehr der von den Hunden ausgehenden Gefahren dienen. Die Erfahrungen zeigen, dass Beißvorfälle, die durch gefährliche Hunde verursacht werden, seit Inkrafttreten der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 rückläufig sind. Dies ist - neben dem Erfordernis des Sachkundenachweises - insbesondere auf die Anlein- und Maulkorbpflicht zurückzuführen. Auf die Einhaltung dieser Pflichten haben Personen, die gefährliche Hunde halten oder führen, gleichermaßen zu achten. Eine Ausnahme kann nur von der Maulkorbpflicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 zugelassen werden.

Nach Absatz 5 kann die zuständige Behörde auf Antrag von der Maulkorbpflicht befreien, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn aufgrund körperlicher Gebrechen ausgeschlossen werden kann, dass der Hund sich aggressiv gegen Menschen oder andere Tiere verhält. Auch bei Welpen und jungen Hunden kann eine zeitlich befristete Ausnahme (bis zum 12. Lebensmonat) gewährt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine vollständige Befreiung von der Maulkorbpflicht nicht vor, kann auf Antrag und unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz [LVwVfG] in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) die Möglichkeit eingeräumt werden, dem gefährlichen Hund statt eines Maulkorbs ein Kopfhalter ("Halti" oder "Gentleleader")

anzulegen, sofern der Hund bisher noch nicht an einem Beißvorfall beteiligt war, sein Verhalten mit einem Kopfhalter gelenkt werden kann und der Hundehalter die Gewähr für einen sicheren Umgang damit bietet.

Zu § 6 (Widerruf der Erlaubnis)

Mit dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht von § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG und der allgemeinen Ordnungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, unter erleichterten Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 zu widerrufen. Sie kann danach jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfallen. Die Halter eines gefährlichen Hundes können somit im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr nicht auf den Bestand einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis vertrauen. Für die Rücknahme der Erlaubnisverfügung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Zu § 7 (Anordnungsbefugnisse)

§ 7 ermächtigt die zuständige Behörde zum Erlass von ordnungsrechtlichen Anordnungen. Die Verfügungen können mit Zwangsmitteln gemäß §§ 61 ff Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollstreckt werden.

In Absatz 1 enthält eine spezialgesetzliche Generalklausel zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Hunde. Die Vorschrift dient der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Anordnungen sind unter Würdigung aller relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Da es sich bei den Anordnungen um Ordnungsverfügungen handelt, sind insbesondere die §§ 2 bis 7 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) zu beachten. Adressat der Verfügungen kann der Halter oder Führer des Hundes als Störer sowie unter den Voraussetzungen des § 7 POG auch ein Nichtstörer sein.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 kann angeordnet werden, dass die Halterin oder der Halter den Hund der zuständigen Amtstierärztin, dem Amtstierarzt oder der Polizeidiensthundestaffel als sachverständige Stellen zur Begutachtung vorführt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit vorliegen. Die Entscheidungszuständigkeit und -verantwortlichkeit über die Gefährlichkeit verbleibt insoweit jedoch bei der Ordnungsbehörde.

Auch die Untersagung der Haltung eines Hundes kann auf § 7 gestützt werden. Wird demnach ein gefährlicher Hund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten und kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, ist die Haltung des Hundes zu untersagen. Da ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, kann der Hund erforderlichenfalls ohne vorherigen Erlass einer Untersagungsverfügung nach den Vorschriften des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sichergestellt werden.

Nach § 7 Abs. 2 kann im äußersten Fall und als letztes Mittel die Tötung eines gefährlichen Hundes angeordnet werden. Da die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes unberührt bleiben, erfolgt die Anordnung im Fall einer vorherigen Sicherstellung des Hundes auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 POG.

Die Tötung ist als "ultima ratio" nur zulässig, wenn die von dem Hund ausgehende Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht durch andere Maßnahmen wirksam abgewendet werden kann. Im Hinblick auf die tierschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 1 Tierschutzgesetz (TierschG), gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Insbesondere ist intensiv zu prüfen, ob ein milderer Mittel zur Verfügung steht, das in vergleichbarer Weise zur Gefahrenabwehr geeignet ist. Die fehlende Erlaubnis der Halterin oder des Halters oder die Unvermittelbarkeit des Hundes allein rechtfertigen eine Tötung nicht. Nicht zulässig ist auch die Tötung eines Hundes aus Kostengesichtspunkten.

Zur Wahrung der Belange des Tierschutzes muss im übrigen die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt der Tötung zustimmen.

Zu § 8 (Gefahrenabwehrverordnungen)

§ 8 regelt das Verhältnis der aufgrund § 43 POG erlassenen Gefahrenabwehrverordnungen zu diesem Gesetz. In zahlreichen rheinland-pfälzischen Kommunen gelten örtliche Verordnungen, die Regelungen zum Halten von Hunden aller Art im Gemeindegebiet enthalten. Diese ordnungsbehördlichen Rechtsvorschriften sollen ihre Geltung auch nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes behalten, soweit sie nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. Den Kommunen bleibt es insoweit auch unbenommen, künftig Regelungen über das Halten von Hunden - beispielsweise durch Festlegung einer Leinenpflicht - zu treffen, die den örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind und die jeweilige Bevölkerungszahl, die Bevölkerungsdichte sowie die Gesamtzahl von Hunden und den verfügbaren Freiraum berücksichtigen.

Zu § 9 (Ausnahmen)

Diese Vorschrift zielt darauf ab, den Bestand an Dienst- und Gebrauchshunden, die einer speziellen Ausbildung bedürfen und überwiegend im Allgemeininteresse eingesetzt werden, zu sichern. Bei den in dieser Vorschrift genannten Hunden darf nach Satz 1 teilweise von dem sog. Verbot der Aggressionsförderung gemäß § 2 Abs. 3 abgewichen werden. Für Herdengebrauchs- und Jagdhunde, soweit sie unter einen der in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände fallen und deshalb im Einzelfall als gefährlich gelten, gilt nach Satz 2 die Ausnahme von § 5 Abs. 3 und 4, um der ordnungsgemäß ausgeübten, speziellen Aufgabe und Funktion dieser Hunde Rechnung zu tragen. Die Bezeichnung "Jagdhund" erfasst nicht einen bestimmten Typ oder eine bestimmte Rasse; Jagdhund im Sinne dieses Gesetzes sind vielmehr Hunde, die jagdlich geführt werden.

Für die in Satz 3 genannten Diensthunde, die unter einen der in § 1 aufgezählten Tatbestände fallen und deshalb als gefährlich eingestuft werden, finden über die Ausnahme von § 2 Abs. 3 hinaus die §§ 3 bis 5 keine Anwendung, da für Diensthunde besondere Dienstvorschriften gelten, die den Einsatz der Hunde beim

und außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs regeln. Für Hunde im Einsatz von Wachdiensten gilt die Privilegierung nicht.

§ 9 regelt zudem Ausnahmen hinsichtlich der Haltung gefährlicher Hunde bei vorübergehendem Aufenthalt der Halterin oder des Halters in Rheinland-Pfalz. So gelten die Pflicht zur Unfruchtbarmachung (§ 2 Abs. 2), die Erlaubnispflicht (§ 3), die Pflicht zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung (§ 4 Abs. 2) sowie die Kennzeichnungspflicht (§ 4 Abs. 3) sowie die Pflicht zur Anzeige des Wohnortwechsels (§ 4 Abs. 5 Satz 1) nicht, wenn die Halterin oder der Halter keine Wohnung in Rheinland-Pfalz hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Rheinland-Pfalz aufhält. Die übrigen Vorschriften finden dagegen unverändert Anwendung. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Ordnungsbehörde darüber hinaus auf Antrag eine Verlängerung der Ausnahme genehmigen.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Wirksamkeit der in dem Gesetz getroffenen ordnungsbehördlichen Regelungsinstrumente erfordert die Festlegung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen bei Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten. Die bisher in der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 getroffenen Regelungen wurden in die gesetzliche Vorschrift übernommen. Darüber hinaus wurde die Regelung in den Nummern 2, 6, 10 und 16 um weitere Tatbestände ergänzt, um Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen zur Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes sowie Verstöße gegen die neu eingeführten Pflichten als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

Für die Verfolgung und Ahndung der in dieser Vorschrift normierten Ordnungswidrigkeiten gelten insbesondere die §§ 46 bis 66 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Absatz 2 legt den Bußgeldrahmen bis zur Höhe von zehntausend Euro fest. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens im Vergleich zur Gefahrenabwehrverordnung -

Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 eröffnet der Behörde einen größeren Handlungsspielraum, um ein im Einzelfall der Schwere der Ordnungswidrigkeit angemessenes Bußgeld zu verhängen.

Absatz 3 bestimmt, dass die nach § 12 für den Vollzug des Gesetzes zuständige Behörde auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist. Damit ist sichergestellt, dass präventive und repressive Maßnahmen in einer Hand liegen.

Zu § 11 (Übergangsbestimmung)

Um eine weitgehende Kontinuität des Vollzugs zu gewährleisten und um Hundehalterinnen und -halter und zuständige Behörden nicht mit wiederholenden Verwaltungstätigkeiten zu belasten, werden weitgehende Übergangsvorschriften erlassen. Dies ist in der Sache gerechtfertigt, da die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 inhaltlich weitgehend übernommen wurden und die durch das Gesetz geforderten Prüfungen bereits erfolgt und Verwaltungsentscheidungen ergangen sind. So gelten beispielsweise die erteilten Erlaubnisse gemäß § 3 Abs. 1, die Ausnahmen von der Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 5, die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf der Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 erlassen wurden, fort. Auch die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung erfolgten Anzeigen der Hundehaltung sowie die erbrachten Nachweise über die Kennzeichnung des Hundes und zur Sachkunde und Zuverlässigkeit des Halters werden anerkannt.

In Absatz 2 wird eine Übergangsfrist zum Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 2 eingeräumt. Diese ist erforderlich, da die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Vergangenheit nicht bestand und den Halterinnen und Haltern, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine wirksame Erlaubnis im Sinne von § 3 nach der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 verfügen, genügend Zeit eingeräumt werden soll, um den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Während dieser dreimonatigen Frist findet der Bußgeldtatbestand in § 10 Abs. 1 Nr. 6 insoweit keine Anwendung.

Zu § 12 (Zuständigkeiten)

§ 12 regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug dieses Gesetzes. Zuständig sind danach die örtlichen Ordnungsbehörden im Sinne von § 89 Abs. 1 POG.

Zu § 13 (In-Kraft-Treten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Absatz 2 bestimmt, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247, BS 2012-1-10) außer Kraft tritt.

Für die Fraktion der SPD:

Für die Fraktion der FDP: